

2858 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom
23. Jänner 1974, BGBl.Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe
bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB) geändert wird
(Strafgesetznovelle 1984)

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird die Strafbestimmung
gegen Zuhälterei (§ 216 StGB) neu gefaßt. Die nunmehrige Regelung
richtet sich gegen jede Ausnützung einer Prostituierten. Mit der
Neuregelung sollen einerseits das Schmarotzertum bereits im Vorfeld
der Ausbeutung erfaßt und andererseits gewisse Beweisschwierigkeiten,
die auf Grund der bisherigen Rechtslage ein wirksames Einschreiten
gegen Zuhälter erschwert haben, vermieden werden. Ferner ist eine
Erhöhung des Strafrahmens auf bis zu zwei Jahren für Fälle von
Zuhälterbanden und Gewaltmaßnahmen vorgesehen, mit denen Frauen
daran gehindert werden, die Prostitution aufzugeben. Das Gesetz
soll mit 1. August d.J. wirksam werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 10. Juli 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch
zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 28. Juni 1984
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Jänner
1974, BGBl.Nr. 60, über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten
Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB) geändert wird (Strafgesetznovelle
1984), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 07 10

A c h s
Berichterstatter

Margaretha O b e n a u s
Obmannstellvertreter